 <b>Rechnungswesen</b>	Bewertung AV	Datum
	Übungen	

### Aufgabe 1

- a) Nehmen Sie zu den entsprechenden Daten alle notwendigen handels- und steuerrechtlichen Buchungen/Korrekturen für das Jahr 01 vor! (Gehen Sie davon aus, dass die Voraussetzungen des § 7g EStG nicht erfüllt sind)  
Geben Sie die jeweiligen Bilanzansätze für den 31.12.01 an.

Unternehmer H. Ampel schließt am 20.05.01 einen Kaufvertrag über die Lieferung und Montage einer Produktionsmaschine ab. Ihnen liegt folgender Auszug der ordnungsgemäßen Rechnung vor:


Bestelldatum: 20.05.01	
Rechnungsdatum: 30.05.01	
Lieferdatum: 04.06.01	
Produktionsmaschine:	260.000,00 €
+ Transport	4.500,00 €
+ Transportversicherung	864,95 €
+ Montage am 10.06.01	6.800,00 €
= Netto	272.164,95 €
+ 19% USt	51.711,34 €
=Gesamtbrutto	323.876,29 €
Bei Zahlung bis zum 30.06.01 wird ein Skonto i.H.v. 3% gewährt.	

Durch die Montage durch den Hersteller am 10.06.01 wird die Maschine in einen betriebsbereiten Zustand versetzt.

Die Bezahlung durch H. Ampel erfolgt am 25.06.01

Die Maschine hat laut AfA-Tabelle eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 10 Jahren. Für die Handelsbilanz geht Unternehmer Ampel zu Recht von 8 Jahren als Nutzungsdauer aus.

- b) Welche Buchungen/Bilanzansätze würden sich handels-/steuerrechtlich ergeben, wenn die Voraussetzungen des § 7g EStG erfüllt sind und der Erfolg so niedrig wie möglich sein soll?
- c) Welche Buchungen/Bilanzansätze würden sich handels-/steuerrechtlich ergeben, wenn die Voraussetzungen des § 7g EStG erfüllt sind und im Vorjahr ein zulässiger IAB i.H.v. 150.000 € gebildet wurde, der im Jahr der Anschaffung aufgelöst werden soll. Der Erfolg soll so niedrig wie möglich sein.

 <b>Rechnungswesen</b>	Bewertung AV	Datum
	Übungen	

## Lösung

a)

### handels- und steuerrechtlich

Da es für die Aktivierung der Maschine mit den AK für das Steuerrecht keine besonderen Vorschriften existieren, gelten die Vorschriften des HGB (§ 5 Abs. 1 erster Halbsatz EStG) (Lesen!) Maßgeblichkeit der handelsrechtlichen Vorschriften für das Steuerrecht (StR) (**Maßgeblichkeitsprinzip**). Das Maßgeblichkeitsprinzip gilt also immer dann, wenn es steuerrechtlich keine eigenen Vorschriften gibt!

20.05.01/30.05.01: keine Buchung! Gebucht werden nur Erfüllungsgeschäfte! (Abstraktionsprinzip: Verpflichtungsgeschäft vs. Erfüllungsgeschäft(e) ; vgl. Wirtschaftslehre)

04.06.01 Lieferung = Übergabe der Ware (Erfüllungsgeschäft)

0/0 technische Anlagen	265.364,95	an 1/3 Verb LuL	315.784,29
1/1 VoSt	50.419,34		

Zum Zeitpunkt der Lieferung sind nur der Kaufpreis der Maschine sowie die Kosten für Transport und Versicherung zu buchen.

Die Montagekosten sind noch nicht zu erfassen! Dieser Teil des Vertrags wurde weder geleistet noch bezahlt. Aus Sicht des UStG ist für diesen Teil der Leistung somit auch noch kein Vorsteuerabzug möglich!

10.06.01

0/0 technische Anlagen	6.800,00	an 1/3 Verb LuL	8.092,00
1/1 VoSt	1.292,00		

25.06.01

1/3 Verb LuL	323.876,29	an	1/1 Bank	314.160,00
			0/0 technische Anlagen	8.164,95
			1/1 VoSt	1.551,34

31.12.01

### Handelsrechtlich

AK:  $265.364,95 + 6.800 \cdot 8.164,95 = 264.000,00 \text{ €}$

Planmäßige Abschreibung 01:  $264.000 / 8 \text{ Jahre} \cdot 7/12 = 19.250$


Die Abschreibung beginnt mit der Herstellung des betriebsbereiten Zustands, da erst ab diesem Moment der Vermögensgegenstand als angeschafft gilt. Hier also mit Montage ab 10.06.01. Die AfA-Tabelle hat handelsrechtlich keine bindende Wirkung.

4/6 planm. Abschreibung	19.250 €	an	0/0 technische Anlagen	19.250 €
-------------------------	----------	----	------------------------	----------

Bilanzansatz: AK  $\cdot$  Abschreibungen:  $264.000 \cdot 19.250 = 244.750,00$

### Steuerrechtlich

AK wie nach HR: 264.000,00 €

 <b>Rechnungswesen</b>	Bewertung AV	Datum
	Übungen	

AfA:  $264.000 / 10 \text{ Jahre} * 7/12 = 15.400,00 \text{ €}$

Korrektur zur Handelsbilanz:  $+ 3.850 (19.250 ./ 15.400)$

Bilanzansatz : AK ./ AfA:  $248.600,00 \text{ €}$

**b)**

**handelsrechtlich:**

keine Änderungen, da § 7g nicht für das HR gilt.

**Steuerrechtlich:**

Unabhängig von der Bildung und/oder Auflösung eines IAB nach § 7 Abs. 1, 2 EStG kann eine Sonderabschreibung nach § 7 Abs. 5 EStG vorgenommen werden.

20% der AK (264.000,00) =  $52.800,00 \text{ €}$

4/6 Sonderabschreibung § 7 (5) EStG    52.800 an    0/0 techn. Anlagen    52.800

Bilanzansatz: AK ./ AfA ./ SoAbschreibung: **195.800,00 €**

**c)**

**handelsrechtlich:**

keine Änderungen, da § 7g nicht für das HR gilt.

**Steuerrechtlich:**

- **Buchung bis einschließlich Bezahlung wie unter a)**
- **Außerbilanzielle Hinzurechnung des in 00 gebildeten IAB i. H. v. max. 40% der AK**


40% v.  $264.000,00 \text{ €} = 105.600,00 \text{ €}$

- **Kürzung der AK und somit auch der Bemessungsgrundlage für die Abschreibung (40% von 264.000,00 €)**

4/6 AK-Kürzung nach 7g (2) EStG	105.600,00	
an 0/0 technische Anlagen		105.600,00

- **Neuberechnung AfA**

Anschaffungskosten	264.000,00	
./ AK-Kürzung	105.600,00	
Neue Bemessungsgrundlage für AfA (=AK)	158.400,00	/ 10 Jahr*7/12 = $9.240,00 \text{ €}$

 <b>Rechnungswesen</b>	Bewertung AV	Datum
	Übungen	

4/6 Abschreibung auf Sachanlagen an 0/0 techn. Anlagen	9.240,00	9.240,00
---	----------	----------

- **Buchung der Sonderabschreibung (max. 20 % der AK/HK) 20% v. 158.400 = 31.680**

4/6 Sonderabschr. n. § 7g (5) EStG an 0/0 techn. Anlagen	31.680.000,00	31.680,00
---	---------------	-----------

#### **Bilanzansatz:**

Ursprüngliche AK	264.000,00 €
./. AK-Kürzung	105.600,00 €
./. AfA	9.240,00 €
./. SoAbschreibung	31.680,00 €
=	<u><b>117.480,00 €</b></u>

#### **Aufgabe 2**

Da Unternehmerin Christina Lever (zum VoSt-Abzug berechtigt) plant im nächsten Jahr einen leistungsfähigen Laptop im Wert von 1.299 (brutto) anzuschaffen, möchte Sie dafür im aktuellen Jahr 01 gern einen IAB nach § 7g in Anspruch nehmen (Voraussetzungen liegen vor).

Am 02. März 02 kauft C. Lever mit der privaten EC-Karte den Laptop für ihren Betrieb bei einem Händler für 1.299 € inkl.USt (ordnungsgemäße Rechnung liegt vor). Nutzungsdauer laut AfA-Tabelle 3 Jahre.

**Nehmen Sie alle notwendigen steuerrechtlichen Buchungen/Korrekturen für die Jahre 01/02 vor. Der IAB soll weitmöglich übertragen, der Erfolg dabei so niedrig gehalten werden. Unternehmerin C. Lever hat sich für das Jahr 02 für die Anwendung des § 6 Abs. 2 EStG entschieden.**

**LESEN** Sie hierzu § 7g Abs. 2 Satz2 zweiter Halbsatz!


#### **Lösung:**

Zum 31.12.01

Bildung IAB und **außerbilanzielle Gewinnkorrektur:**

Aus den 1.299 € ist die VoSt herauszurechnen. Die VoSt gehört nicht zu den AK.

40% der AK; 40% v 1.091,60 (1.299/1,19) = **./. 436,64**

 <b>Rechnungswesen</b>	Bewertung AV	Datum
	Übungen	

## Jahr 02

02. März 02

0/0 BGA	1091,60	an	1/2 Privateinlage	1.299
1/1 VoSt	207,40			

- **Außerbilanzielle Hinzurechnung des in 00 gebildeten IAB i. H. v. max. 40% der AK**

40% v 1.091,60 = + **436,64**

- **Kürzung der AK und somit auch der Bemessungsgrundlage für die Abschreibung (40% von 1.091,60 €)**

4/6 AK-Kürzung nach 7g (2) EStG	436,64	
an 0/0 BGA		436,64

- **AfA**

Anschaffungskosten	1.091,60	
./ AK-Kürzung	436,64	
<b>Neue AK (BMGL AfA)</b>	<b>654,96</b>	< 800 € -> Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 ESTG sind erfüllt. -> Sofortabschreibung

Die Kürzung der AK nach § 7g Abs. 2 EStG fallen die Anschaffungskosten unter 800 €, wodurch § 6 Abs. 2 angewandt werden kann; vgl. Wortlaut **§ 7g Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz EStG**

„Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsguts können in dem in Satz 1 genannten Wirtschaftsjahr um bis zu 40 Prozent, höchstens jedoch um die Hinzurechnung nach Satz 1, gewinnmindernd herabgesetzt werden; **die Bemessungsgrundlage für die Absetzungen für Abnutzung, erhöhten Absetzungen und Sonderabschreibungen sowie die Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne von § 6 Absatz 2 und 2a verringern sich entsprechend.**“

## **Umbuchung**

0/0 GWG	654,96	an	0/0 BGA	654,96
---------	--------	----	---------	--------


31.12.02

4/6 Sofortabschreibung	654,96	an	0/0 GWG	654,96
------------------------	--------	----	---------	--------

## Aufgabe 3

Wie viel Euro darf ein selbständig nutzbares, bewegliches, abnutzbares Wirtschaftsgut des AV unter Berücksichtigung des § 7g EStG im Laden maximal kosten, wenn ein Unternehmer mit VoSt-Abzug das WG im Jahr der Anschaffung komplett abschreiben möchte? Die Voraussetzungen des § 7g liegen vor.

## Lösung

 <b>Rechnungswesen</b>	Bewertung AV	Datum
	Übungen	

Damit ein WG im Jahr der Anschaffung komplett abgeschrieben werden kann, dürfen die AK (ohne eventuell darin enthaltene VoSt) 800,00 € nicht übersteigen.

Durch die AK-Kürzung können die AK um max. 40% reduziert werden. Anders formuliert: Durch die AK-Kürzung können die AK bis auf 60% reduziert werden. Diese 60% dürfen 800 € nicht übersteigen.

Somit gilt:

800,00 €  $\cong$  60%

13,33 €  $\cong$  1 %

1.333,33 €  $\cong$  100 %

1.333,33 (netto) + 19% USt = 1.586,66 € Ladenverkaufspreis

Wenn ein entsprechender IAB gebildet wurde, dann kann sich der Steuerpflichtige, der die Voraussetzungen des § 7g EStG erfüllt, im Laden ein begünstigtes Wirtschaftsgut für 1.586,66 € kaufen um die Sofortabschreibung (nach § 6 Abs. 2 EStG) im Jahr der Anschaffung in Anspruch zu nehmen.